

JAHRBUCH DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR FAMILIEN- UND
REGIONALGESCHICHTLICHE FORSCHUNG (ÖFR)
2024



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR FAMILIEN- UND
REGIONALGESCHICHTLICHE FORSCHUNG (ÖFR)
WIEN 2024

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Familien- und regionalgeschichtliche Forschung (ÖFR), ZVR 1250545833 p.A. Dipl.-Ing. Leopold Strenn, 1160 Wien, Habichergasse 31 – <https://oefr.at>
Redaktion: Dipl.-Ing. Leopold Strenn, Mag. Gabi Rudinger

© 2023 Österreichische Gesellschaft für Familien- und regionalgeschichtliche Forschung (ÖFR)

Titelbild: Verteilung der Grundherrschaften und der Gaminger Ämter (Ausschnitt),
Infografik, recherchiert und gestaltet von Wolfgang Zehetner, Kartengrundlage
Geoland Basemap Gelände

Umschlaggestaltung: Johann Hammer

Druck: Druckerei Berger, Wiener Straße 80, 3580 Horn

Verlagsort: Wien

INHALT

Vorwort	1
EDLE VON ZECHENTER – EINE FAMILIE IM HABSBURGER MITTELEUROPA <i>Florian Böttcher</i>	3
DIE ARCHIVALISCHE SPURENSUCHE ZUM GENDARMERIE-REVIERINSPEKTOR JOSEF DREXLER (1880-1944) AUS DEM LAND SALZBURG <i>Andrea Drexler</i>	35
FEHLER UND MÄNGEL IN MATRIKEN <i>Felix Gundacker</i>	47
DEMOGRAPHISCHE ANALYSE VON GRAFENSULZ ANHAND DER KIRCHENBÜCHER <i>Patrick Harrach</i>	59
GEBURTSSTATISTIKEN: WAS GIBT ES, WAS GIBT ES NICHT? – WIE WAHRHEITSGEMÄß SIND DIE VORHANDENEN UND WER ZIEHT DARAUS NUTZEN? <i>Susanne MacManus, Christian Fiala</i>	69
DIE SATTELVILLA IN KOLLNITZ – EIN HAUS MIT GESCHICHTE <i>Walter Payreder</i>	79
WIE DER WAGEN INS MUSEUM KAM – DER FLUCHTWAGEN DER FAMILIE FERGER IM BERLINER DOKUMENTATIONSZENTRUM FLUCHT, VERTREIBUNG, VERSÖHNUNG <i>Gabi Rudinger</i>	93
BIS DU HEIRATEST, WIRD ES SCHON GUT! – EINIGE BEMERKUNGEN ZUM EHEFÄHIGKEITSALTER <i>Leopold Strenn</i>	103
DIE FAMILIE ADAM IM WALDVIERTEL <i>Walter Weitzenböck</i>	109
DAS MASSAKER VON ŠABAC – VERSUCH EINER AUFARBEITUNG <i>Günther Wenth</i>	119
VON ACKHAMPREIT BIS ZWERCH – DIE SCHEIBBSER PFARRBESCHREIBUNG VON 1632 <i>Wolfgang Zehetner</i>	131
WIE FINDE ICH... - WENN DIE MATRIKEN NICHT AUSREICHEN <i>Günter Zwickl</i>	145
Autorinnen und Autoren	161

BIS DU HEIRATEST, WIRD ES SCHON GUT!

Einige Bemerkungen zum Ehefähigkeitsalter

Immer wieder ergeben sich bei unseren Forschungen Beispiele für junge Ehepartner:

- In der Berni Rula des Bechynsko Kraj, Böhmen finden wir bei der Herrschaft Frantoly im Dorf Schlag den 18-jährigen Hauswirt Georg Watzko, sein 15-jähriges Weib Catharina und die 28-jährige (!) Schwiegermutter Catharina N.¹
- In Benešov nad Černou / Deutsch-Beneschau, Böhmen heiratet am 18.6.1690 der „ehrbare Junge Gesell“ Gregor Koätzl die am 2.3.1678 getaufte Rosina Pieramperl. Rosina war zum Zeitpunkt der Trauung zwölf Jahre alt.²
- Am 31.7.1672 heiratet in der Pfarre St. Georgen am Walde Mathias Piltz, ein „Häckenschmidt am Hamer“, die 15-jährige Rosina, Tochter des Vitus Ravezeder und der Christina. Der Taufeintrag vom Februar 1657 bestätigt die Altersangabe.³
- In der römisch-katholischen Pfarre Nikitsch, Burgenland, waren die Brautleute generell sehr jung. So finden wir z.B. um 1812 Bräute mit 12, 13 oder 15 Jahren.

Den Spruch „Bis Du heiratest, wird es schon gut“ haben wir seit Generationen immer wieder bei kleineren und größeren Verletzungen gehört, er hat auch fast immer zutroffen. Aber wann durfte man früher eigentlich heiraten?

Im **alten deutschen Recht** war diese Frage irrelevant, da für diese Frage die **Einigung der beiden Sippen** entscheidend war. Anders im **Kirchenrecht**: Hier war die Ehefähigkeit vom Alter der beiden Betroffenen abhängig. Für den **Bräutigam galt das Mindestalter von 14 bzw. 16 Jahren, für die Braut 12 bzw. 14 Jahre**. Eine Zustimmung der Eltern zur Verheiratung war nicht vorgesehen. Eine Eheschließung bis zum 7. Lebensjahr war rechtlich unwirksam, bei älteren Kindern konnte die Ehe später geheilt werden.

¹ Z. Kokošková, H. Sedláčková, M. Zahradníková: Bechyňsko — Soupis poddaných podle víry z roku 1651 (Berni Rula Bechyňsko Kraj) Seite 147 (fol. 3r) https://www.nacr.cz/wp-content/uploads/2019/02/Bechynsko_cele_H_zamceno.pdf (19.8.2023)

² Trauung: *Den 18 seind Copuliert worden, alß der Ehrbare Junge Gesell Gregor Koätzl, deß in Gott ruhenden Matthias Koätzl von Hartetschlag, Sophia dessen geweste Haußfrau deren beeden Eheleiblicher Sohn, mit der tugentsamben Jungfrau Rosina deß Martin Bieramperl von Harteschlag, Maria seine Haußfrau, deren beeden noch in Leben erzeugte Tochter. (...) Archiv Trebon Benešov nad Černou, Trauung Buch 3 pag. 297 (Aufnahme 151) <https://digi.ceskearchivy.cz/2110/152> sowie Taufe: 2.3.1678 den 2 ist getauft worden Rosina der Vatter Martin Pieramperl von Harteschlag, die Muetter Maria, der Gefatter Andreas Fidler Burger und Fleischackher alhier, sambt seiner Hausfrauen Maria Legit. Buch 3, pag. 29 (Aufnahme 16) <https://digi.ceskearchivy.cz/2110/16> (zuletzt abgefragt 19.8.2023) - Herzlicher Dank gebührt Ing. Prof. Felix Gundacker für den Hinweis auf diesen und den folgenden Eintrag.*

³ Trauung: *Copulatus est Mathias Piltz. [...] cum Rosina 15 annorum puella Viti Ravezeder et Cristinae coniugum auf der oberen Ödt. Diözese Linz, Pfarre St. Georgen am Walde, Signatur 201/01 pag. 332, 31.7.1672. Online unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/st-georgen-am-walde/201%252F01/?pg=57> (19.8.2023); Taufe: *Febr: Rosina / Vitus Ravezeder Obered Christina Diözese Linz, Pfarre St. Georgen am Walde, Signatur 101/01, pag. 22, Februar 1657 o. D. Online: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/st-georgen-am-walde/101%252F01/?pg=23> (19.8.2023)**

Bis ins 16. Jahrhundert hinein gab es immer Spannungen um die Vormachtstellung zwischen Kirche und Staat, also um die vorrangige Stellung des Kirchenrechts oder jene des staatlichen Privatrechts. **Im 16. Jahrhundert** wurden staatlicherseits die kirchenrechtlichen Bestimmungen akzeptiert. Wurde jedoch die Ehe **ohne Zustimmung der Eltern** geschlossen, waren **vermögens- und strafrechtliche Konsequenzen mit dieser Eheschließung verbunden**. Noch im Jahr 1753 wurden „Sponsalia“ und „Ehecontracte“ ohne Zustimmung des Vormunds, des Kurators oder **der Obrigkeit** verboten, wobei eine derartige Ehe dennoch gültig blieb.⁴

1 Ehepatent und Josephinisches Gesetzbuch



Wesentliche Änderungen wurden mit dem **Ehepatent 1783** und dem **Josephinischen Gesetzbuch 1787** wirksam (§ 6 Ehepatent⁵, § 8 Josephinisches Gesetzbuch⁶). Ab jetzt war für die Verhehlung Minderjähriger die **Zustimmung des Vaters** bzw. wenn es keinen gab, des Großvaters erforderlich, widrigenfalls die Ehe ungültig war. Verweigerte der Vater bzw. Großvater seine Zustimmung **ohne triftigen Grund**, konnte der bzw. die betroffene Minderjährige die **Zustimmung seitens des Gerichtes** von Amts wegen erhalten.

Abbildung 1: Josephinisches Gesetzbuch, Titelfeld, 1. Band - ALEX/Österreichische Nationalbibliothek

⁴ Siehe auch: Floßmann, Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Sechste, aktualisierte Auflage (Vienna: Springer-Verlag/Wien 2008), 81

⁵ Verordnung – In Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen, online unter [https://de.wikisource.org/wiki/Ehepatent_1783_\(%C3%96sterreich\)](https://de.wikisource.org/wiki/Ehepatent_1783_(%C3%96sterreich)) zuletzt abgefragt 5.10.2016

⁶ Joseph des Zweyten, Römischen Kaisers, Gesetze und Verfassungen im Justitz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande in dem sechsten Jahre seiner Regierung; Jahrgang von 1785 bis 1786 – Zweyte Fortsetzung, kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Serarial-Druckerei, Wien 1817; S., online verfügbar <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=jgs&datum=10030003&zoom=2&seite=00000071&ues=on&x=16&y=9> insbesondere Drittes Hauptstück, Von den Rechten zwischen Eheleuten <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1003&page=86&size=45> zuletzt abgefragt 5.10.2016

2 DAS ALLGEMEIN BÜRGERLICHE GESETZBUCH

Eine weitere wichtige Schnittstelle in der Entwicklung des Eherechts stellt das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch⁷ (ABGB) 1811 dar:

§. 47. Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

§. 48. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

§. 49. Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§. 50. Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

Abbildung 2: Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Bei der Kundmachung des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches, am 1. Januar 1812, wurde die Volljährigkeit auf **24 Jahre** festgelegt.

Unmündige unter 14 Jahren durften keinen gültigen Ehevertrag schließen, ihr Alter war ein Hindernis, für das eine Dispens nicht möglich war (ABGB § 48 ff., § 83). **Für mündige Minderjährige und Pflegebefohlene war die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.** Bei Fehlen der Zustimmung, wenn also dem / der Ehewilligen die Zustimmung nicht erteilt wurde, war die **Ehe ungültig, sofern nicht eine Dispens erteilt wurde.** Bei Verwehrung der Zustimmung konnte sich also der Betroffene an das Gericht wenden. **Zwecks Einhaltung dieser Bestimmungen wurde den Geistlichen bei schwerer Strafe verboten, Trauungen ohne die erforderlichen (Ehefähigkeits-)Zeugnisse vorzunehmen.** Die Bestimmungen des ABGB hatten weitgehend unverändert bis zum Ehegesetz 1938⁸ ihre Gültigkeit.

⁷ http://digital.bib-bvb.de/view/bvbmets/viewer.0.5.jsp?folder_id=0&dvs=1475656563120~17&pid=1169136&locale=de&usePid1=true&usePid2=true oder <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=472&size=45> zuletzt abgefragt 5.10.2016

⁸ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938. RGBl. I S. 807, Nr. 106 vom 8. Juli 1938 online verfügbar unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&zoom=2&aid=dra&datum=19380004&seite=00000807> zuletzt abgefragt 5.10.2016

3 DAS EHEGESETZ 1938

„Ein Mann soll nicht vor Vollendung des **21. Lebensjahres**, eine Frau soll nicht vor Vollendung des **16. Lebensjahres** eine Ehe eingehen“ wird gleich im § 1 des Gesetzes normiert. Von dieser Vorschrift konnten die Ehemündigen **befreit** werden, **der Mann jedoch nur dann, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hatte**.

Geschäftsunfähige konnten **keine Ehe** eingehen. Minderjährige oder Personen, die in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkt waren, bedurften für die Eingehung einer Ehe der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. War der gesetzliche Vertreter nicht auch Sorgeberechtigter, war auch dessen Zustimmung erforderlich. Bei Verweigerung der Zustimmung konnte diese durch den **Vormundschaftsrichter** ersetzt werden.⁹

Nach Wiedererlangung der Souveränität Österreichs wurde das Eherecht bereinigt von Bestimmungen des nationalsozialistischen Gedankenguts in das österreichische Bundesrecht übernommen.

4 FAMILIENRECHTSREFORM 1973

Im Jahr 1973 wurde im Zuge der Familienrechtsreform¹⁰ das Alter des Mannes auf das vollendete **19. Lebensjahr**, jenes der Frau auf das vollendete **16. Lebensjahr herabgesetzt**. Im Jahre 2001 wurde mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001¹¹ das Ehemündigkeitsalter für **beide Geschlechter auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt**. Eine **Dispens ist für beide Geschlechter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich, sofern einer der Partner volljährig ist**. Die aktuellen Bestimmungen des Ehegesetzes in konsolidierter Fassung sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nachzulesen.¹²

⁹ Gesetzblatt für das Land Österreich Jahrgang 1938. Ausgegeben am 12. Juli 1938, 75. Stück, 244. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 bekanntgemacht wird, 665 – online verfügbar <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&page=667&size=45> (zuletzt abgefragt 19.8.2023)

¹⁰ Bundesgesetz vom 14.2.1973, Bundesgesetzblatt 108/73
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1973_108_0/1973_108_0.pdf zuletzt abgefragt 19.8.2023

¹¹ Bundesgesetz vom 19.12.2000, Bundesgesetzblatt I 135/2000
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_135_1/2000_135_1.pdf zuletzt abgefragt 19.8.2023

¹² Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Ehegesetz online:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871>
zuletzt abgefragt 19.8.2023

Im kanonischen Recht der katholischen Kirche liegt das Mindestalter bei Männern und Frauen bei 16 Jahren.¹³ Es bleibt den Bischofskonferenzen unbenommen, zur erlaubten Eheschließung ein höheres Alter festzulegen. Ein jüngeres Alter stellt ein Ehehindernis dar, für das keine Dispens gewährt werden kann. Für Eheschließungen, die nach staatlichem Recht nicht möglich oder nicht anerkannt sind, bedarf die kirchliche Eheschließung der Genehmigung des zuständigen Bischofs.¹⁴

Es besteht also trotz vieler rechtlicher Änderungen in den letzten Jahrhunderten weiterhin die Hoffnung, dass der Spruch „Bis Du heiratest, wird es schon gut“ in vielen Fällen weiterhin seine Berechtigung haben wird.

¹³ can. 1083 CIC (Codex Iuris Canonici) auf: *Codex Iuris Canonici online / 1983 deutsch*, online verfügbar auf https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_buch4.htm#010702 (zuletzt abgefragt 19.8.2023)

¹⁴ can. 1071 §1 2° ebd.

